



Regeln für Hundehaltende in Lausen

Folgende Regeln gelten für alle Hundehaltenden in der Gemeinde Lausen.

Allgemeines Verhalten

- Hunde dürfen Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen.
- Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen.
- Hunde müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.

Leinenpflicht

- Im Wald und in Waldesnähe: Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit).
- Auf den Durchgangswegen sowie der Tribüne der Sportanlage: ganzjährige Leinenpflicht.

Zugangsverbote

Hunde haben keinen Zutritt zu folgenden Bereichen:

- Schul- und Kindergartenareale
- Sport- und Spielplätze
- Friedhof



Pflichten und Administratives

- Hundekot: Muss immer aufgenommen und korrekt entsorgt werden.
- Haftpflichtversicherung: Pflicht mit mindestens CHF 3 Mio. Deckung.
- Registrierung: Alle Hunde müssen in der Hundedatenbank Amicus registriert sein.

Strafen

- Widerhandlungen gegen das kommunale Hundereglement werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.
- Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung des kommunalen Hundereglements.
- Das Verfahren richtet sich nach § 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

Ordnungsbussen

- Übertretungen gegen Bestimmungen des kommunalen Hundereglements können im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.– geahndet werden.
- Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

Lausen, 18.05.2026